

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Mittwoch, den 09.02.2011

Nummer 641

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe gefasster Beschlüsse	1
Feststellung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Hoyerswerda	3
Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung	3

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 17. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.01.2011 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat nimmt

Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und fasst folgenden Beschluss: Die Jahresrechnung 2009 der Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 0341-I-11/191/17.

Der Stadtrat beschloss

die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2011 in der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0342-II-11/192/17.

Der Stadtrat beschloss

die Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange (TöB) aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Abwägung) zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Stand April 2010 wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0327-III-10/193/17.

Der Stadtrat beschloss

die Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 BauGB und die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Abwägung) zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. V gemäß § 34 BauGB Hoyerswerda Ortsteil Dörghausen einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Stand April 2010 wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0326-III-10/194/17.

Der Stadtrat beschloss

1. Das Konzept zum „Leitbild und Zukunftsstrategie Hoyerswerda 2025“ in der Fassung vom Dezember 2010 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) wird als neues Leitbild der Stadt Hoyerswerda und strategisches Handlungskonzept für die nächsten Jahre beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für jeden Leitbildbaustein 2 Leitbildpaten, jeweils einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und einen Bürger, zu benennen und vom Stadtrat bestätigen zu lassen. Die Leitbildpaten sollen die Aufgabe erhalten, die Kommunikation der Leitbildvisionen und Leitlinien in der Öffentlichkeit weiter zu pflegen. Diese Aufgabe hat weiterhin das Ziel die Einhaltung der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Handlungserfordernisse zu steuern und zu helfen, die Umsetzung der im Konzept bereits benannten Schlüsselprojekte voranzubringen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jährlich dem Stadtrat über die Umsetzung der formulierten Handlungserfordernisse zu berichten.

Beschluss-Nr.: 0336-III-10/195/17.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda wird zwischenzeitlich eingestellt. Das Verfahren soll ruhen, bis wieder konkrete Ansiedlungsabsichten von Investoren aus dem Sektor Bioproduktion für den Standort Kühnicht zu berücksichtigen sind.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich bisher am Bebauungsplanverfahren beteiligt haben, von der Entscheidung zur zwischenzeitlichen Einstellung der Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 0337-III-10/196/17.

Der Stadtrat beschloss

1. Die in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage vorgelegte Fassung zur Satzung über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des

einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 im Altstadtdistrikt von Hoyerswerda wird beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ergänzungsbeschluss und den Satzungstext (Anlage 1 zum Ergänzungsbeschluss) entsprechend § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0338-III-10/197/17.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Einen Bericht zur Situation der Schäden von Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, welche durch die Stadt vorgehalten werden in Auftrag zu geben.
2. Sowohl eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Planung (nach Jahresscheiben) zur Beseitigung der durch Winter entstandenen Schäden vorzulegen.
3. Sicherzustellen, dass entsprechende finanzielle Mittel aus dem Haushalt dafür bereitgestellt werden. Gleichzeitig wird die Stadtverwaltung dafür sorgen, dass alle Möglichkeiten wie z.B. Fördermittel des Landes und des Bundes sofort beantragt und ausgeschöpft werden.
4. Es ist zu prüfen ob z.B. über Modellprojekte (Bürgerarbeit unter Beteiligung von Fachfirmen) einzelne Straßenschäden beseitigt werden können.)

Beschluss-Nr.: 0343-1-11/198/17.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 17. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 01.02.2011 gefassten Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda verkauft ein unvermessenes bebautes Grundstück in einer Größe von ca. 3.360 qm aus Gemarkung Hoyerswerda, Flur 15, Flurstücke 51/74 und 92/1 an den Verein zur Förderung von Hochschulausbildung in Hoyerswerda e.V. Der Kaufpreis beträgt 164.000,00 € und ist ein Festpreis.

2. Der Kaufvertrag ist erst zu beurkunden, wenn die Stadt Hoyerswerda das Objekt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt (voraussichtlich ab den Herbstferien 2011).

Beschluss-Nr. 0347-III-11/14/VwA/17.

Der Verwaltungsausschuss beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda verkauft eine unvermessene Teilfläche in einer Größe von ca. 1.478 qm aus dem im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 9, Flurstücke 148/19 und 152 an Frau Dr. med. Silke Eberth, Herrn Dr. med. Alexander Eberth, wohnhaft Bröthener Weg 20 in 02977 Hoyerswerda.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Der Preis für den Grund und Boden beträgt

35,00 €/qm und ergibt somit einen vorläufigen Gesamtkaufpreis in Höhe von 51.730,00 €. **Beschluss-Nr. 0348-III-11/15/VwA/17.**

Feststellung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Hoyerswerda

Mit Beschluss des Stadtrates am 25.01.2011, Beschluss- Nr. 0341-I-11/191/17., wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung 2009 der Stadt Hoyerswerda festgestellt.

Beschlusstext:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und fasst folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2009 der Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.

Nach § 88 Abs. 4 der derzeit gültigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszu-

legen.

Die Jahresrechnung 2009 der Stadt Hoyerswerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom

10.02.2011 bis 18.02.2011

liegt die Jahresrechnung während der Dienststunden

Montag	8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Zimmer 21, Schlossergasse 1, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hoyerswerda, 01.02.2011

Skora
Oberbürgermeister

Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung

In der Zeit von April bis Dezember 2011 führt das von der Stadt Hoyerswerda beauftragte Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung in der Stadt Hoyerswerda und in den Ortsteilen durch.

Im Sinne der Regelung des § 77 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBI S. 270) in Verbindung mit § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 12 vom

11.08.2010 (BGBl I S. 1163) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 77 SächsWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf dem Grundstück bei Bedarf einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjena

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern,

innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden von dem von der Stadt Hoyerswerda beauftragten Unternehmen geführt. Auskunft über den Ansprechpartner in dem Unternehmen erhalten Sie vom Tiefbauamt der Stadt Hoyerswerda (Tel.: 03571 / 45 75 45).

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.